

Ordnungsamt - BürgerbüroMagistrat der Stadt Lorsch
Neckarstraße 2
64653 LorschTelefon 0 62 51/59 67 -0
Durchwahl 0 62 51/59 67 -142 / -144 / -145
Fax 0 62 51/59 67 -100
E-Mail buergerbuero@lorsch.de
Internet www.lorsch.de**Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht**

Die Ausweispflicht gilt für jeden Deutschen und ist geregelt in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PAuswG). Die Personalausweisbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Personen von der Ausweispflicht befreien.

Eine Befreiung von der Personalausweispflicht gemäß § 1 Abs. 3 PAuswG ist möglich für Personen, die stark pflegebedürftig sind oder aus gesundheitlichen Gründen das Haus / die Einrichtung nicht verlassen können (betreute Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim wohnhafte Personen und behinderte Personen).

Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt beantragt werden, wenn der Personalausweis und/oder der Reisepass abgelaufen, oder abhandengekommen sind/ist.

Die Beantragung kann sowohl schriftlich, oder durch persönliche Vorsprache eines/einer Verwandten/ Betreuer/in oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen.

Der Antrag kann formlos oder mit dem umseitigen Formular gestellt werden.

Die Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht wird nach Prüfung und bei Vorlage der Voraussetzungen schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist gebührenfrei und dient zur Vorlage bei Banken, Behörden etc. Mit dieser Bestätigung kann keine Auslandsreise (auch nicht in Begleitung) durchgeführt werden.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

1. Ein Nachweis über die Immobilität (z.B. Attest vom Hausarzt oder Krankenhaus)
2. Die ungültigen Ausweisdokumente oder Geburtsurkunde
3. Bei Verlust der Ausweisdokumente ist eine Verlustanzeige erforderlich
4. Bei Beantragung durch Dritte ist eine Vollmacht, dass der Beantragende die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich (z.B. aktueller Betreuerausweis, andere Nachweise der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht)
5. Gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt

Weitere Informationen erhalten Sie auch während den folgenden Öffnungszeiten unmittelbar im Bürgerbüro der Stadt Lorsch:

Montag und Dienstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden 3. Samstag im Monat	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER AUSWEISPFLICHT
gemäß § 1 Abs. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)**

Hiermit beantrage ich, _____
(Familienname, Vorname/n)

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

von der Ausweispflicht befreit zu werden, da ich mich aufgrund meines Alters/ meiner körperlichen Behinderung nicht mehr in der Öffentlichkeit bewegen kann.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(nicht Zutreffendes streichen)

Hiermit beantrage(n) ich/wir, _____,
(Familienname, Vorname/n) der antragstellenden Person)

Herrn/Frau _____
(Familienname, Vorname/n)

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

von der Ausweispflicht zu befreien, weil

er/sie unter Betreuung gestellt wurde bei/von _____
(bitte schriftlich darlegen). (Familienname, Vorname/n der Betreuer/Betreuungseinrichtung)

er/sie wegen einer körperlichen Behinderung auf Dauer in einem Krankenhaus/
Pflegeheim untergebracht ist (bitte schriftlich darlegen).

andere Gründe für eine Ausweispflicht vorliegen (bitte schriftlich darlegen).

(Ort, Datum, Unterschrift)

(nicht Zutreffendes streichen)